

Б Die Organe des Bezirksgerichts

1. Das Plenum des Bezirksgerichts

a) Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts.

Dem Plenum des Bezirksgerichts gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts und seine Stellvertreter;
- die Obergerichter und Richter des Bezirksgerichts;
- drei bis zehn Direktoren von Kreisgerichten;

Der Staatsanwalt des Bezirkes und ein Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nehmen an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

Die Direktoren der Kreisgerichte werden auf Vorschlag des Direktors des Bezirksgerichts vom Präsidium des Obersten Gerichts als Mitglieder des Plenums des Bezirksgerichts bestätigt.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk;
- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte im Bezirk;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Bezirksgerichts

- sich regelmäßig mit den Schlußfolgerungen zu beschäftigen, die sich aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität für die Rechtsprechung ergeben;
- Berichte der Vorsitzenden der Senate des Bezirksgerichts und der Direktoren der Kreisgerichte entgegenzunehmen;